



# Datenschutzordnung

Revisioniert: 27.03.2026

---

Der Schwimmverein Rheinhausen 1913 e. V. verarbeitet in vielfältiger Weise automatisiert personenbezogene Daten (z. B. im Rahmen der Vereinsverwaltung, der Organisation des Sportbetriebs, der Öffentlichkeitsarbeit). Um die Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) zu erfüllen, gibt sich der Verein die nachfolgende Ordnung.

## 1. Allgemeines

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten von Mitgliedern, Kursteilnehmern und Mitarbeitern sowohl automatisiert in EDV-Anlagen als auch in Form von ausgedruckten Listen. Die DSGVO, das BDSG und diese Ordnung sind von allen Personen im Verein, die Daten verarbeiten (Vorstand, Fachwarte, Übungsleiter), zwingend zu beachten.

## 2. Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder

2.1. Der Verein führt ein Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DSGVO.

2.2. Verarbeitet werden insbesondere: Name, Anschrift, Geburtsdatum, Geschlecht, Eintrittsdatum, Abteilungs-/Mannschaftszugehörigkeit, Bankverbindung, Kontaktdaten (Telefon/E-Mail) sowie ggf. Funktionen im Verein, ggf. Haushalts- und Familienzugehörigkeit bei Zuordnung zum Familienbeitrag.

2.3. Daten werden an den **Schwimmverband NRW**, den **Deutschen Schwimm-Verband (DSV)** und den **StadtSportbund Duisburg** weitergeleitet, soweit dies für den Wettkampfbetrieb (Startpässe, Lizenzen) erforderlich ist.



### 3. Datenverarbeitung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit

3.1. Der Verein informiert über sportliche Ereignisse in Aushängen, der Vereinszeitung, auf der Webseite ([www.sv-rheinhausen.de](http://www.sv-rheinhausen.de)) sowie auf Social-Media-Kanälen (Instagram/Facebook/TikTok/YouTube), Newsletter (Mailversand) und WhatsApp-Infokanälen

3.2. Hierzu zählen insbesondere die Daten, die aus allgemein zugänglichen Quellen stammen: Teilnehmer an sportlichen Veranstaltungen, Mannschaftsaufstellung, Ergebnisse, Torschützen, Alter oder Geburtsjahrgang.

3.3. **Fotos/Videos:** Aufnahmen aus dem öffentlichen Sportbetrieb (Wettkämpfe/Veranstaltungen) sowie außersportliche Veranstaltungen werden im Rahmen des berechtigten Interesses (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO) genutzt.

3.4. Kontaktdaten von Funktionsträgern (Vorstand, Fachwarte, Übungsleiter) werden zur Erreichbarkeit auf der Webseite veröffentlicht.

### 4. Zuständigkeiten

4.1. Verantwortlich ist der Vorstand nach § 26 BGB.

4.2. Die operative Umsetzung obliegt dem Geschäftsführer.

4.3 Technischer Zugriff und Datenbankadministration

Der Verein nutzt zur Mitgliederverwaltung und Organisation elektronische Datenbanksysteme. Bestimmte, vom Vorstand autorisierte Personen (z. B. Administratoren, IT-Beauftragte), haben im Rahmen ihrer technischen Betreuungs- und Administrationsaufgaben vollumfänglichen Zugriff auf alle gespeicherten Daten. Dieser Zugriff ist auf das für die technische Funktionsfähigkeit und Datensicherung erforderliche Maß zu beschränken. Alle Personen mit administrativen Rechten sind explizit auf die Einhaltung der Vertraulichkeit und des Datengeheimnisses verpflichtet.



## 5. Verwendung und Herausgabe von Mitgliederlisten

5.1. Listen werden Mitarbeitern (Übungsleitern/Fachwarten) nur im für ihre Aufgabe erforderlichen Umfang zur Verfügung gestellt (Datensparsamkeit).

5.2. Die Herausgabe von Mitgliederverzeichnissen an Dritte ist untersagt. Ausnahmen für Mitglieder (z. B. Minderheitenbegehren nach § 37 BGB) bedürfen einer schriftlichen Versicherung über die zweckgebundene Verwendung und anschließende Vernichtung.

5.3 Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es eine Mitgliederliste zur Wahrnehmung satzungsgemäßer oder gesetzlicher Rechte benötigt (z.B. um die Einberufung einer Mitgliederversammlung im Rahmen des Minderheitenbegehrens zu beantragen), stellt der Vorstand eine Kopie der Mitgliederliste mit Vornamen, Nachnamen und Anschrift als Ausdruck oder als Datei zur Verfügung. Das Mitglied, welches das Minderheitenbegehren initiiert, hat vorher eine Versicherung abzugeben, dass diese Daten ausschließlich für diesen Zweck verwendet und nach der Verwendung vernichtet werden.

## 6. Kommunikation (E-Mail & Messenger)

6.1. Für die offizielle Kommunikation ist primär der Account **info@sv-rheinhausen.de** zu nutzen.

6.2. Rundmails an Mitglieder sind grundsätzlich als **„BCC“ (Blindkopie)** zu versenden, um die E-Mail-Adressen der Empfänger untereinander zu schützen.

6.3. Die Nutzung von WhatsApp-Kanälen für den Sportbetrieb ist zulässig.



## 7. Verpflichtung auf die Vertraulichkeit

Alle Funktionsträger und Übungsleiter, die mit personenbezogenen Daten arbeiten, werden auf das Datengeheimnis und die Vertraulichkeit verpflichtet.

## 8. Datenschutzbeauftragter

Gemäß § 38 Abs. 1 BDSG ist die Benennung eines Datenschutzbeauftragten für den Verein aktuell nicht gesetzlich vorgeschrieben, da in der Regel weniger als 20 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind. Die Aufsicht über die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen obliegt dem geschäftsführenden Vorstand.

## 9. Internetauftritte und Social Media

9.1. Die Einrichtung zentraler Internetauftritte obliegt der Geschäftsführung, dem Fachwart für Öffentlichkeitsarbeit und den Administratoren.

9.2. Die Geschäftsführung trägt die Verantwortung der Öffentlichkeitsarbeit, dass beim Online-Auftritt die Datenschutzvorgaben erfüllt werden.

9.2. Abteilungen, Gruppen und Mannschaften bedürfen für die Einrichtung eigener Internetauftritte der ausdrücklichen Genehmigung des Vorstandes. Für den Betrieb eines Internetauftritts haben die Abteilungen, Gruppen und Mannschaften Verantwortliche zu benennen, denen gegenüber der Vorstand weisungsbefugt ist. Bei Verstößen gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und Missachtung von Weisungen des Vorstandes, kann der Vorstand nach § 26 BGB die Genehmigung für den Betrieb eines Internetauftritts widerrufen. Die Entscheidung des Vorstandes nach § 26 BGB ist unanfechtbar

## 10. Verstöße

Eigenmächtige Datenerhebung oder -weitergabe durch Mitarbeiter oder Mitglieder stellt einen Verstoß gegen die Vereinssatzung dar und kann zu Vereinsordnungsmaßnahmen bis hin zum Ausschluss führen.

## 11. Inkrafttreten

Diese Datenschutzordnung wurde durch den geschäftsführenden Vorstand am **10.09.2018** beschlossen und tritt mit Veröffentlichung in Kraft.

Version	Datum	Autor / Redaktion	Kurzbeschreibung der Änderungen	Freigabe durch
1.0	10.09.2018	Dominik Hoffmann	Erstellung der Informationspflicht für den Verein.	Vorstand am 06.02.2013
2.0	27.03.2026	Marvin Sillert / Axel Fischer	<p>Major Update:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>● <b>Zuständigkeiten:</b> Die operative Rolle des <b>Geschäftsführers</b> und des <b>Fachwerts für Öffentlichkeitsarbeit</b> bei der Einhaltung des Datenschutzes wurde festgeschrieben.</li> <li>● <b>Datenbank-Zugriff:</b> Ein komplett neuer Punkt regelt den <b>technischen Zugriff für Administratoren</b>. Diese dürfen nun offiziell zur Wartung und Sicherung auf alle Daten zugreifen, sind aber zur Vertraulichkeit verpflichtet.</li> <li>● <b>Moderne Kommunikation:</b> Die Nutzung von WhatsApp-Infokanälen und Social-Media-Plattformen wurde als offizielle Vereinskommunikation aufgenommen.</li> <li>● <b>Datenschutzbeauftragter:</b> Die gesetzliche Grenze für die Pflicht zur Benennung eines Beauftragten wurde von 10 auf <b>20 Personen</b> korrigiert. Zudem wurde der Abschnitt den gesetzlichen Anforderungen angepasst.</li> <li>● <b>E-Mail-Sicherheit:</b> Die Anweisung, Rundmails zwingend via <b>BCC</b> zu versenden, wurde als verbindlicher Standard für alle Mitarbeiter betont.</li> <li>● <b>Sanktionen:</b> Ein neuer Hinweis stellt klar, dass Verstöße gegen die Ordnung als Verstoß gegen die Vereinssatzung gewertet werden und zum Ausschluss führen können.</li> </ul>	Vorstand am 16.05.2026